

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis - 50 Goldmark (ohne Postgebühren). Bestellungen nur durch die Post. Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom **Deutschen Baugewerksbund** Hamburg 25, Wallstr. 1

Anzeigen der Baugewerkschaften kosten - 30 Goldmark für die dreispaltige Zeile oder deren Raum. Anzeigen für den Arbeitsmarkt 3 Goldmark

An die Empfänger des „Grundstein“!
Die diesmalige Auflage des „Grundstein“ ist wieder so bemessen, daß jedes Mitglied das Blatt erhalten kann. Jedoch sind nur die Reaktionen in voll berücksichtigter Weise, die trotz unserer wiederholten Aufforderung keine Angaben über die Anzahl der benötigten Stücke, „Grundstein“ gemacht haben, erhalten eine nach Schätzung festgesetzte Anzahl. Nachbestellungen können erst später berücksichtigt werden. — Die meisten Empfänger des „Grundstein“ sind jetzt gebannt, den „Grundstein“ selbst bei der Post abzugeben. Das ist nötig, weil die Postbestellung jedes Exemplars 4 k im Monat kostet und die Bundeskasse die verhältnismäßig große Summe nicht tragen kann. Diese „Grundstein“-Besteller sind besonders durch die Abholung aufgefordert worden. Empfänger, bei denen die Post noch besteht und die in der Lage sind, sich die Zeitung selbst abholen zu können, werden ersucht, dies sofort zu melden, um die Bundeskasse, wenn irgend möglich, noch mehr vom Postelndes zu entlasten.
Der Bundesvorstand.

Willkommen im Baugewerksbunde!
Eine kleine, tapfere Schar Gewerkschaftskämpfer ist am 1. Januar 1924 zum Baugewerksbund, getreten: Der bisherige Verband der Asphalture, der beglückten diesen weiteren Schritt zum Zusammenschluß im Industriebund des Baugewerksbundes. Wir werden nicht verschonen, auch für die Wirtschaftsinteressen der Asphalture in gleicher Weise einzutreten wie für die aller anderen im Baugewerksbund vereinigten Berufe. Jedes Mitglied muß das Vertrauen haben und die Abrechnung gewinnen, daß ihm bei der Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen der Baugewerksbund treulich zur Seite steht. Dies zu fördern ist unsere Aufgabe. Deshalb von Herzen: **Willkommen im Baugewerksbunde!**

Eine Kautschukverordnung über die Arbeitszeit.
Ursprünglich wollten wir einen Jahresrückblick schreiben. Wollten schreiben von der Niederlegung im Januar vorigen Jahres, dem Verfall der Markt, dem Kampf um werbende Hände, dem Wobach des Aufbaubereichs, von der neuen Weltordnung, dem Zusammenbruch der Wirtschaft, von der großen Arbeitslosigkeit und den sozialen Gewalttätigkeiten der Unternehmer, die rücksichtslos ihre wirtschaftliche Herrschaft ausüben und unbegrenzt lange Arbeitszeiten auferlegen wollten. Der Kampf um die Wirtschaft ist knapp bemessen und mannigfaltig sind seine Aufgaben. Es ist richtig, daß man aus Vergangenheit lernen kann. Aber wichtiger noch ist uns die heftigste Aufgabe Gegenwart und unsere Zukunft. Deshalb widmen wir dem ursprünglich dem Jahresrückblick zugedachten Raum lieber der Gegenwart und besprechen eine wichtige Verordnung, deren Fassung darauf zugeschnitten erscheint, daß schwer arbeitende deutsche Wirtschaftsklassen noch mehr zu erschlacken und ganz gewaltige Wirtschaftskämpfe auszulösen.
Was da im „Reichsgesetzblatt“ am 31. Dezember 1923 als „Verordnung über die Arbeitszeit“ veröffentlicht ist, mutet an wie ein großer Silberstein. Die Verordnung ist ein Kind des Ermächtigungsgesetzes. Gesetze machen ist heute in Deutschland das leichteste von der Welt. Die Reichsregierung beschließt, „hört“ einen Reichsrats- und Reichstagsauschuß und dann flattert die Verordnung durch den „Reichsanzeiger“ in alle Richtungen der Windrose und ist „Gesetz“. So ist auch dieses Arbeitszeitgesetz entstanden. Streng genommen sind die Väter des Gesetzes aber nicht die derzeitigen Regierungsmänner; dieses Gesetz ist schon vorher im Reichstagsparlament anzuordnen bekräftigt worden, um nun als ausgewachsener Stab Deutschlands Wirtschaft unheilföndend anzuknurren. Der § 1 dieses Gesetzes ist das einzige Gute daran. Er bestimmt, daß die wertvolle Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten darf. Die hierauf folgenden Paragraphen enthalten aber so viel Kautschuk, daß schließlich von im § 1 feierlich verkündeten Achtstundentag so viel wie nichts übrigbleibt. Schon nach § 2 kann nämlich für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen „Arbeitsbereitschaft“ vorliegt, eine abweichende Regelung getroffen werden. Eine „Arbeitsbereitschaft“, wie bei der Feuerwehr, in Zeiten des Eisenbahnverkehrs usw., kommt in dem unheimlichen Baugewerksbund angeschlossenen Berufsgruppen wohl fast gar nicht in Betracht, um so einschneidender ist aber der § 3. Er gestattet innerhalb eines Jahres an 30 Tagen eine Mehrarbeit bis zu 2 Stunden nach „Anforderung“ der Betriebsverrichtung. Das bedeutet eine starke Durchbrechung des Achtstundentages. Immerhin werden solche „Ausnahmen“ im Wirtschaftlichen werden die Mindestregel (darf nicht) nicht willkürlich in eine regelmäßig verlängerte Arbeitszeit umgewandelt werden können. In solchen Fällen könnte es sich umgerechnet nur um Mehrarbeit

handeln, die dementsprechend tariflich begabst werden müßte. Im die Höherbezahlung solcher „Mehrarbeiten“ wird es viel Streit geben. § 4 gestattet weitere Ausnahmen für Arbeitszeitverlängerung, gilt aber in der Hauptsache nur für „Lebenswichtige“ Betriebe. Für das Baugewerbe käme in Betracht die Nummer 2, in der von Arbeiten die Rede ist, „von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitsstechnisch abhängt“. Das träge zu auf die Baumaterialbeschaffung vor Beginn und die nötigen Arbeiten nach Schluß des vollen Betriebes. Aber es steht nicht außerhalb der Möglichkeit, daß von findigen Köpfen angelehnt der allgemeinen Wohnungsnot das ganze Bau- und Baustoffgewerbe als „Lebenswichtig“ befunden wird. Unseres Erachtens würden sich schließlich auch Richter finden, die dies „von Rechts wegen“ bestätigen. Die Bestimmungen des § 5 können sich bezüglich einer tarifvertraglichen Regelung über die in § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit nur auf Fälle nach den §§ 2, 3 und 4 erstrecken, können diese also weder ausschließen noch überlegen. Wichtig und zugleich aufsehergefähig ist § 6, der jede nicht tariflich festgesetzte und von § 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung abweichende Regelung der Arbeitszeit der alleinigen Willkür des Unternehmers entzieht, indem sie ausdrücklich von der Zustimmung der zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung abhängig gemacht wird, wobei noch zu beachten ist, daß in solchen Fällen noch besondere betriebsstechnische Gründe, Betriebsstörungen, Leiber aber auch „allgemeine wirtschaftliche Gründe“ vorbedingung sind. Tarifliche Regelungen werden dadurch nicht ausgeschlossen, sondern mit behördlichen Regelungen auf eine Stufe gesetzt oder an deren Stelle nachträglich anerkannt. Das Bedenkliche an diesem Paragraphen ist, daß es von der Gewerbeaufsicht abhängt, ob eine Arbeitszeitverlängerung in Kraft tritt, wenn sie der Unternehmer beantragt. Bei der wirtschaftlichen Einstellung der meisten Gewerbeaufsichtsbeamten und dem bekannten sanften Druck von oben wird dabei der Unternehmer sehr oft Gehör finden, denn „allgemein wirtschaftliche Gründe“ werden wohl immer als vorliegend erachtet werden. Noch bedenklicher ist, daß für mehrere Gewerbeaufsichtsämter oder ganze Gewerbebezirke oder Berufe die oberste Landesbehörde oder der Reichsarbeitsminister die Entscheidung zu treffen hat. Schon erklärt das Reichsarbeitsministerium zum Buchdruckereifrei, wo die Unternehmer den Neunstundentag durchsetzen wollen, daß unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen auch für das Buchdruckergewerbe mindestens die Wiedereinführung der Friedensarbeitszeit als notwendig anerkannt werden müsse. Und dies trotzdem geltendgemachte Angehörige des Buchdruckergewerbes arbeitslos oder kurzarbeitslos sind! Angehörige solcher „Stellungnahmen“ ist der § 6 dieser Verordnung geradezu die Quintessenz des Achtstundentages! Wozu man da den § 1 geschaffen hat, ist einfach unverständlich! Doch weiter: § 7 beschränkt die Arbeitszeit der in § 1 vorgesehenen Regelung der Arbeitszeit auf Gewerbebetriebe oder Gruppen, die nicht besonders gesundheitsgefährlich oder lebensgefährlich sind. Eine Arbeitszeitverlängerung ist bei gesundheitsgefährlichen oder lebensgefährlichen Arbeiten nur dann bis zur Höchstbauer von einer halben Stunde zulässig, wenn sie aus Gründen des Gemeinwohls dringender erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung (Kautschuk darf nirgendwo fehlen!) als unbedenklich erwiesen hat. Der letztere Postus öffnet jeder Willkür Tür und Tor. Wenn zum Beispiel ein Arbeiter in Kommandofabriken bei Weiglaturen beschäftigt ist, was ungewissheit eine gesundheitsgefährliche Arbeit darstellt, so wird man ihn dennoch länger beschäftigen wollen, wenn er noch nicht an Meitiloff erkrankt war. Denn die „langjährige Übung“ hat „erwiesen“, daß seine Gesundheit den Leidensliden trotz. Wenn er dann später krank und siech wird, dann helf er sich! § 8 enthält Bestimmungen für den Vergab; § 9 verbietet es ihm in den §§ 3 bis 7 gestatteten Ausnahmen die Arbeitszeit von 10 Stunden täglicher Arbeitszeit, diese Grenze darf nur „aus dringenden Gründen des Gemeinwohls“ (wieder mal Kautschuk!) überschritten werden. Etwas beruhigend wirkt die Weltimmung, daß die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeiter, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, unberührt bleiben sollen. § 10 spricht davon, daß die sich aus dieser Verordnung ergebenden Bestimmungen der Arbeitszeit keine Anwendung finden „auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verwertung des Verderbens von Nahrungsmitteln oder des Mühlens von Arbeitszeugnissen unvorzäglich vorgenommen werden müssen“. Auch daraus wird sich etwas für die Unternehmer herausfinden lassen. Der § 11 spricht von Bestrafungen bei Verstoß gegen die Verordnung. Die angeordneten Strafen betragen aber nicht ausdrücklich auf Strafmaß, wenn es sich nicht um Arbeiter von über 16 Jahren handelt, die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Prolate noch der Unerschöpflichkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber erwirkt wird.

Dies ist der Kautschuk von ganz besonderer Güte. Vor allem sind es die „besonderen Umstände“, die sich bei einigem Scharfzinn und einiger Jungensfertigkeit immer ergeben werden. § 12 ist besonders wichtig, denn er kann gar nicht schnell genug den Unternehmern den bisherigen Achtstundentag abschlagen; er sagt, daß „Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die beim Inkrafttreten der Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, mit dreißigtägiger Frist geändert werden können. Ist in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so wirkt die Kündigung auch für diese Bestimmungen. Arbeitsverträge, die in der Zeit vom 18. November 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, bleiben unberührt, soweit die nach §§ 3 bis 9 zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.“

Dies der Hauptinhalt der Verordnung. Sie enthält in ihrem § 1 die Anerkennung, dann aber in fast jedem weiteren Teil eine neue Durchbrechung des Achtstundentages, so daß zum Schluß von diesem nichts mehr übrigbleibt. Sie ist ein Ermächtigungsgesetz, das den Unternehmern oder Behörden die Ermächtigung zur freien Selbstbestimmung über die Arbeitszeit gibt; denn die Arbeitervertretungen brauchen immer nur „angebitt“ zu werden. Soviel wissen wir schon heute: Diese Verordnung zur Erdoberflutung des Achtstundentages leitet eine Zeit der Lurche und Kämpfe ein, die folgender die Hoffnung der Regierung auf Förderung und Verbilligung unerer Waren- und Güterzeugung in den Mittelstufen wirkt. Den von den Unternehmern und der Reichsregierung so heiß ersehnten „Wirtschaftsfrieden“ bringt diese Verordnung auf keinen Fall. Hat sich was mit „Wirtschaftsfrieden“, wenn es dabei nur und immer wieder nur auf Kosten der so schon maßlos ausgepöbelten Arbeiterklasse gehen soll! Da ist es doch an der Zeit, diesem Popanz „Wirtschaftsfrieden“ die Narrenkappe vom Schädel zu reißen und ihn zu demaskieren als das, was er wirklich ist: Ein abgebrauchtes Betäubungsmittel für den gutmütigen deutschen Michel, um ihn jeglicher Ausbeutung gefügig zu machen! Den Betriebsräten und Wandbelegierten aber sei gesagt, daß ihnen eine neue und wichtige Aufgabe zufällt: Die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen durch Ausübung der geringen Rechte, die ihnen diese Verordnung gibt! Wichtig ist es, daß sie immer nur „angebitt“ zu werden brauchen. Kröden werden sie manches durchsetzen oder geeinte Arbeiterklasse, müssen die Männer in Bau und Werkstoff hinter ihnen stehen. Bei denen liegt das Ende die Entscheidung. Dabei wird notwendig sein, an den Bund in jeder Weise zu kämpfen, überall für Geschlossenheit und Einigkeit zu sorgen. Von der Stärke unseres Baugewerksbundes wird viel abhängen, wenn es gilt, die sicher kommenden Ansprüche der Unternehmer auf den Achtstundentag abzuwehren!

Streits und Lohnbewegungen.
Die Ausperrung in Hamburg, Cuxhaven und einigen kleinen Orten im Bezirk Hamburg besteht weiter. Die wiederholt stattgefundenen Verhandlungen haben eine Verständigung nicht gebracht, weil die Unternehmer hartnäckig darauf bestehen, daß ihr Lohnniveau aufrechterhalten bleibt. In Kiel sind deswegen mehrere hundert Kollegen in den Streit getreten, weil sie sich den Lohnabbau nicht gefallen lassen wollten. — Mittlerweile haben auch andere Bezirksverbände der Unternehmer den Lohn einfach herabgesetzt oder dessen Herabsetzung bekanntgegeben. So wird uns aus dem Bezirk Rostock mitgeteilt, daß die Unternehmer den Lohn herabgesetzt haben, nachdem sie zuvor aus der Verhandlung vor dem Bezirkslohnamt fortgelaufen waren. Aus dem Bezirk Stettin wird berichtet, daß die Unternehmer in der Verhandlung die von ihnen herabgesetzten Lohnsätze genannt und dazu erklärt haben, daß sie eine Begründung sowohl als Gegenanträge für überflüssig halten. Auch die Zuschläge für Futter und Träger wurden von ihnen gekürzt. Genau so geht es auch im Rheinland und in Westfalen. In diesen beiden Gebieten verlangt man die untergeordnete Anerkennung der gestrichelten Arbeitszeit und neben der allgemeinen Herabsetzung des Stundenlohnes auch die Vergrößerung der Spante zwischen den Löhnen der Gelerten und denen der Hilfs- und Tiefbauarbeiter. Wo die Kollegen die Unterseite verweigert haben, wie bei den Firmen Duxburg & Coles, Dornum, Kiefer, die auf der See „General“ in Weimar größere Arbeiten ausführen sind die Kollegen entlassen worden. Diese Arbeitsstellen gelten als gesperrt.
Wenn man die täglich eingehenden Nachrichten über das Auftreten der Unternehmer liest, kommt man zu der Ansicht, als ob die Herrschaften sich in einem förmlichen Raubel befinden und mit einer wachen Mollat den Tarifvertrag und jeden tariflichen Gedanken zu zerstören suchen.

Wir haben diesbezüglich bereits am 17. Dezember vorigen Jahres bei den Vorständen der Arbeitgeberorganisationen Vorstellungen erhoben. Leider sind wir trotz erfolgter Erinnerung bis heute ohne Antwort geblieben. Wir müssen also annehmen, daß diese Vorstellungen der Unternehmerverbände von den Behörden nicht angenommen, sondern sogar geleugnet sind. In dieser Angelegenheit werden wir befristet durch das Verhalten des Herrn Spittaler vom Betonarbeiterverband bei den jüngsten Verhandlungen im Rheinland und im Westfalen, der bei Beginn der Verhandlung von den Arbeitgebervertretern eine grundsätzliche Erklärung über die Verlängerung der Arbeitszeit verlangte und andere Dinge, die eine Veränderung des Reichsarbeitsvertrages bedeuten würden. Herr Spittaler hat an den Beratungen über den Reichsarbeitsvertrag feierlich teilgenommen. Er weiß ganz genau, daß sich die Parteien die Einhaltung des Vertrages zur Pflicht gemacht haben. Er ist auch nicht irgendein Schindl eines Unternehmerverbands, der glaubt, sich wichtig machen zu müssen, sondern er ist eine prominente Persönlichkeit im Unternehmerlager, woraus zu schließen ist, daß dies ganze Treiben vom Wohlwollen, von der Verlängerung der Arbeitszeit, trotz der mehr als 70% Arbeitslosen im Baugewerbe, die nicht etwa infolge der Witterung arbeitslos sind, nach einem wohlüberdachten Plan der Organisationsgipfel geschieht, woraus sich eine besondere Perspektive für die zukünftige Tarifentwicklung ergibt.

Mißbrauch der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge.

Die Fälle häufen sich, in denen den Bauarbeitern zugunsten der Bauarbeiten als Notstandsarbeiten zu verzeichnen und unter Aufsichtsetzung des Tarifs entsprechend bezahlt zu werden. So sollte in der Doppelgemeinde Rensfeld-Schmarlau bei Lübeck ein Schulhausneubau errichtet werden. Im vorletzten Sommer wurde damit begonnen, die Arbeit jedoch dann eingestellt, weil angeblich kein Geld mehr vorhanden war. Als dann die neue Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge herauskam, wurden Erwerbslose wieder für Fortführung des Baus eingestellt; sie erhielten — ganz gleich ob Fach- oder Arbeiter — 40 % Stundenlohn. Die Tariflöhne wurden außer Kraft gesetzt. Kürzlich wurde aber auch dieser Lohnsatz beseitigt; es sollte nur noch für die Erwerbslosenfürsorge gearbeitet werden. Den Unternehmern, die den Bau übernehmen sollten, bewilligte man 20 % der Lohnsumme. Wie verlautet, hatten auch noch 25 Wohnhäuser bei dem gleichen Zahlungsmodus aufgestellt werden.

Der Einpruch unserer Bundesvorstände gegen solche Auslegung der „Pflichtarbeit“ beim Odenburgischen Arbeitsminister wurde abgewiesen. In dem ablehnenden Schreiben wird hervorgehoben, daß „als Arbeiten gemeinnützigen Charakters solche Arbeiten anerkannt seien, deren Nutzen direkt oder indirekt der Allgemeinheit zugute kommt.“ Wenn Gemeinden nicht instand sein, im Wege des ordentlichen Staats Wegeunterhaltungswesen, Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden, die Vollendung öffentlicher Bauten durchzuführen, dann seien solche Arbeiten eben als gemeinnützig zu betrachten. Es sei unter solchen Umständen durchaus billig, daß die Arbeitslosen für die Aufwendungen, die ihre Unterhaltung erfordert, den öffentlichen Körperlichkeiten Gegenwerte schaffen, die dann wieder der Allgemeinheit zugute kommen.

Mit diesem Bescheide konnte sich unser Bundesvorstand natürlich nicht zufriedengeben. Er erwiderte, daß ein solcher Standpunkt gleichbedeutend sei mit der Aufhebung der freien Lohnentwicklung und der durch die bestehenden Tarifverträge gedeckten Lohnsätze im Baugewerbe, falls Reich, Länder oder Gemeinden Bauarbeiten ausführen. Denn diese Stellen dürften nur „gemeinnützige Arbeiten“ zu vergeben haben. Man könne den letzteren Begriff aber auch ganz allgemein auf den Wohnhausbau übertragen, denn der Wohnhausbau für die vielen Wohnungsuchenden sei ohne Zweifel auch gemeinnützige Arbeit. Jedenfalls könne nicht von sozialer Fürsorge geredet werden, wenn versucht wird, die Facharbeiter eines Gewerbes von ihrem Tariflohn abzudrängen und auf dem Weg der Unterstellung zu treiben. Wirkliche soziale Fürsorge liege darin, der arbeitenden Bevölkerung andauernde Beschäftigung und ausreichende Löhne zu sichern. Die Entscheidung des Ministers sei auch insofern irrig, als es nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über öffentliche Notstandsarbeiten vom 17. November 1923 im § 2 Ziffer 4 heißt: „Arbeiten, die auch ohne Förderung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgenommen werden, dürfen nicht als Notstandsarbeiten gefördert werden.“ Dazu gehöre der Schulbau in Rensfeld, seiner Höhe bestreitet, daß ein solcher Bau schließlich mal zu Ende geführt werden muß. Eine zeitliche Stilllegung sei ganz nebensächlich. Wichtiges habe in einer Besprechung zwischen den Gewerkschaften und der Reichsarbeitsverwaltung der letzteren Präsident erklärt, daß die Verordnung bei Facharbeitern, die ihre Berufsarbeit verrichten, nicht angewandt werden könne.

Die Antwort auf dieses Schreiben sieht noch aus. Der Vorgesang in Hamburg, wird mit ähnlichen oder gleichen Winkeln versucht, die Bauarbeiter als Notstandsarbeiter zu bezeichnen. Gegen solche Bestrebungen muß mit allen Mitteln vorgegangen werden. Nach der Ansicht des odenburgischen Ministers H. e. in sind „Arbeiten gemeinnützigen Charakters“ solche, deren Nutzen direkt oder indirekt der Allgemeinheit zugute kommen.“ Dieser Satz ist geradezu klassisch und riecht hart — entschuldigend Sie, Herr Minister! — nach Sozialismus. Allerdings wie ihn der Herr Minister aufsaßt. Aber wenn der Satz und die ministerielle Auslegung darauf stimmen, dann sind es nicht nur die Bauarbeiter, deren Arbeit der Allgemeinheit zugute kommt, sondern auch die Baustoffhersteller und alle sonstigen Berufe, soweit sie nicht etwa Luxusgegenstände herstellen. Jeder Bäcker, Fleischer, Landwirt, Forstarbeiter, Tischler, Metallarbeiter usw. verrichtet eben gemeinnützige Arbeit. Mit dieser Auslegung hätte das langbebrütete Ei der Arbeiterausbeutung Leben bekommen, die unbedeuten Lohnsätze und die Gewerkschaften wären überflüssig. Die Reichsregierung betrachte auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung folgenden tenen Inhalts: „Jede Arbeit, die Arbeiter, Arbeiterinnen oder Angeestellte ausführen, ist gemeinnützig und deshalb nach den Sätzen der

Erwerbslosenfürsorge zu vergüten.“ Wir hätten dann einen „Sozialismus“, mit dem sich sogar der verblissene Antisozialist abfinden könnte. Alle Pflichten den Arbeitern, alle wirtschaftlichen Rechte den Unternehmern! Keine Tarife mehr, anstatt Löhne nur noch Almosen, keine Versicherungsbeiträge der Unternehmern mehr, alle trägt die Allgemeinheit, das ist die Arbeiterschaft. Und jeder Unternehmer wird dick und fett dabei. Also heran, Ihr Männer des „neuen Deutschland“, hier liegt das Ziel Gutes in den letzten Monaten betätigten Streben! Das wird Deutschland wieder groß und mächtig machen. Auch die Arbeiter werden sich dafür begeistern, sei es auch mit flapperndem Oseben und ewig knurrendem Magen; denn es gilt „dem Wohle des Vaterlandes“. Das werden ihnen die Kapitalisten immer wieder versichern. Unter „Wohle des Vaterlandes“ verstehen diese Kreise allerdings immer das eigene Wohl. Und für das wird gesorgt. Wie wir einem odenburgischen Unternehmer schreiben (datiert vom 7. Dezember 1923) entnehmen, hat der dortige Arbeitgeberbund für das Baugewerbe mit dem Stadtbauamt vereinbart (und Hochbauämter und Ministerien haben das bestätigt), daß der Lohnsatz der Bauunternehmer auf 55 % erhöht, daß außerdem auf die errechnete Summe ein Aufschlag von 10 % für Risiko und Gewinn (hier: für Unternehmerlohn von 58,2 \times 101 \times für den Unternehmer oder für jeden Maurer oder Zimmerer pro Stunde 42 \times 4 Gewinn. Das ist der „Entgeltverfaktor“ der Unternehmer. Dafür hat aber auch ein Minimum Verhältnis...

Die Aufwandsentschädigung bei auswärtigen Arbeiten.

Die Frage der „Auslösung bei auswärtigen Arbeiten“ haben wir bereits im vergangenen Jahre (Nr. 38 des „Grundstein“ vom 22. September) etwas ausführlicher behandelt und erklärt, daß es sich dabei für die Montagearbeiter um eine Lebensfrage handle. Das muß jeder zugeben, der die Verhältnisse kennt. Hauptächlich geht, zur Zeit des Abbaues der Löhne, ist eine anderweitige Regelung zur zwingenden Notwendigkeit geworden.

Der auf Montage befindliche Arbeiter erhält für den ihm hierdurch erwachsenden Mehraufwand im Baugewerbe und dessen Nebenberufen eine Entschädigung, die bei weitem nicht an die Verteilung von Kost und Logis am Arbeitsort heranreicht. In den Reichsarbeitsverträgen der Feuerungs- und Schornsteinbauer, wie auch Isolier- und Steinholzer ist vorgesehen, daß als Aufwandsentschädigung ein dreifacher Stundenlohn gezahlt werden muß. Bei den Tarifverhandlungen ist allerdings stets der volle Ersatz der Aufwendungen verlangt worden, aber die Unternehmer und deren Vertreter stellen sich stets auf dem Standpunkt, daß der Arbeiter, als der Erträger der Familie, doch auch zuhause leben müsse, es sei daher ein berechtigtes Verlangen, daß der hierfür aufzuwendende Betrag vom dem Arbeiter am auswärtigen Arbeitsort bezogen werde. Von diesem Grundsatze ausgehend, weigerten sie sich auf das Entschädigen, den vollen Ersatz für Kost und Logis zu gewähren. Alle Einwendungen der Arbeiterschaft und deren Vertreter, daß der außerhalb seines Wohnortes Arbeitende außer Kost und Logis auch noch erhebliche andere Ausgaben zu betreiben habe, fanden bei den Unternehmern keine Beachtung, trotzdem sie anerkennen mußten, daß der Montagearbeiter weit mehr auf das Wirtschaftsleben angewiesen ist als derjenige, der sich nach Feierabend im Kreise seiner Familie aufhalten kann. Dabei muß ausdrücklich betont werden, daß in anderen Berufen, wo gleichfalls Montagearbeit vorkommt, die Bezahlung der vollen Kost und des Logis schon immer Gebrauch war.

Wenn man sich in den Spezialgruppen des Baugewerbes bisher damit abgefunden hat, daß der Montagearbeiter einen Teil seines Wochenlohnes noch mit zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse verwenden mußte, dann nur aus dem Grunde, weil bei einigermaßen sparsamer Wirtschaftsweise die Familie immer noch, wenn auch notdürftig, existieren konnte. Dazu trug wesentlich mit bei, daß der Montagearbeiter immer noch der Not gehorchend, verurteilt, seine Einnahmen zu verneinern. Dem wird nicht bestreitet werden, daß nichts mehr unbeschäftigte Überstunden gemacht werden als auf Montage. Nebenherarbeiten, über deren Dauer jede Kontrolle fehlt. Bei weitem die Hälfte der Arbeiter und Kräftigen blühen, das Zwischenergebnis bestand u. a. In den meisten Fällen wurde die Not den Arbeiter, Ausgaben und Einnahmen in den Einklang zu bringen. Dabei in den meisten Fällen der Unternehmer der Beiträger ist, liegt klar auf der Hand. Fast steht, daß von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, die Arbeiter, denen das Wohl ihrer Familie am Herzen lag, stets versucht haben, sich an auswärtiger Arbeit vorbei zu drücken; denn sie brachten für ihre Familie nichts als Einschränkungen und Entbehrungen.

Billich unfaßbar sind aber die Zustände jetzt geworden nach der Umstellung des Lohnes von der Papiermark zur Goldmark und dem damit einsetzenden Lohnabbau, der in gar keinem Verhältnis zu den Preisen oder gleichem Winkeln steht. Wir wollen das einmal an einem Beispiel klar machen. Angenommen, der Montagearbeiter bezieht einen Stundenlohn von 60 \times , so erhält er als Aufwandsentschädigung täglich 1,80 \times . Selbst bei der größten Einschränkung wird es ihm aber nicht möglich sein, mit weniger als täglich 4 \times auszukommen. Er ist also gezwungen, täglich, und zwar für sieben Tage in der Woche, 2,20 \times von seinem Wochenlohn aufzugeben, um seine persönlichen Bedürfnisse befriedigen zu können. Der wöchentliche Verdienst beträgt aber bei achtundvierzigstündiger Arbeitszeit 2,80 \times , wovon noch neben der Steuer, deren Höhe unterschiedlich ist, die Abzüge für Invalidenversicherung mit 50 \times , Krankenversicherung mit 1,12 und Erwerbslosenfürsorgeversicherung mit 20 \times gemacht werden, so daß für die Unterhaltung und Ernährung der Familie noch der Betrag von höchstens 11 \times übrigbleibt. Noch weit schlimmer sieht es aber in den Fällen aus, wo der Lohn nur 50 \times die Stunde beträgt. Hier bleiben der Familie, da der Arbeiter am Arbeitsort zu seiner Auslösung täglich 2,50 \times aufgeben muß, nach Abzug der Versicherungsbeiträge in Höhe von 1,50 \times und der etwaigen Steuer noch kaum 5 \times wöchent-

lich für die Familie übrig. Hier noch ein Wort hinzuzufügen, hieße die Tragweite der Tatsachen nur abzumäßen.

Nach den neuerlichen Verordnungen der Finanzämter soll in Zukunft aber auch noch allgemein die Aufwandsentschädigung der Steuerpflicht unterworfen werden. Das würde bei einem Steuerfuß von 10 % eine weitere Kürzung des Einkommens um 1,05 bis 1,26 \times bedeuten.

Damit dürfte wohl der Beweis unüberlegbar erbracht sein, daß eine Abänderung der Bestimmungen über die Entschädigung bei auswärtiger Arbeit eine zwingende Notwendigkeit ist. Der Bundesvorstand hat daher auch bei den Unternehmerorganisationen des Feuerungs- und Schornsteinbaues, wie auch der Isolier- und Steinholzer den Antrag auf Abänderung der tariflichen Bestimmungen gestellt und verlangt, daß an Stelle der dreifachen Lohnentschädigung freie Kost und Logis gewährt werden soll. Das muß dem Unternehmer möglich sein; denn es handelt sich bei den auswärtigen Arbeiten fast ausschließlich um solche, für die am Arbeitsorte keine Arbeiterkantine vorhanden sind. Die Auftraggeber können also gar nicht anders, sie müssen die entsetzlichen Unkosten tragen, wenn sie die Arbeiter ausführen lassen wollen. In den Kreisen der Arbeiter selbst wird man ja stellenweise der Forderung nach Gewährung von freier Kost und freiem Logis durch den Arbeitgeber mit einem gewissen berechtigten Mißtrauen gegenübersehen, aber man braucht dabei nicht immer an Antimilitarismus und Massenquartiere zu denken. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird man sich mit der Grundlinie, daß der Unternehmer für Kost und Logis zu sorgen hat, einverstanden erklären können.

Unumgänglich notwendig wird es aber, daß die Arbeiter selbst in vorgedachtem Sinne auf die Unternehmer einwirken und beim Angebot auswärtiger Arbeiten ihre Forderungen stellen. Es kann niemand gezwungen werden, zuzugehen, wenn bei Montagearbeit die eigene Familie dem langjammer Hungertode überantwortet wird. Etwas anderes bedeutet aber die jegliche Aufwandsentschädigung bei den heutigen Preisverhältnissen nicht. C. O.

Die neue Art des Steuerabzugs.

Nach der für 1924 erlassenen Verordnung über den Steuerabzug bleiben 50 Goldmark monatlich oder 12 Goldmark wöchentlich vom Steuerabzug frei. Von dem diesen Betrag übersteigenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber 10 % als Steuer einzubehalten. Dieser Abzug ermäßigt sich für die zur Haushaltung gehörige Gehrard und jedes zur Haushaltung gehörende minderjährige Kind um je 1 %. Hierbei werden Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitsentlohn beziehen, nicht gerechnet. Die Ermäßigung um 1 % ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die vom Arbeitnehmer unterhalten werden. Folgende Tabelle gibt Aufschluß über die praktische Ausnutzung der Lohnsteuer:

Table with columns: Wöchentlich, Davon sind Steuerbefreit, für einen einheimischen, für einen Ausländer, and sub-columns for different tax rates (10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%).

Der Todeskampf der Mark im Jahre 1923.

Im Dezember 1922 betrug, nachdem bereits am 8. November mit 9150 \times der tiefste Stand der Mark erreicht war, der Durchschnittssatz des Dollars 7689 \times . Nach dem Einbruch ins Ruhrgebiet stieg am 31. Januar der Wert des Dollars auf 49 000 \times . Dann folgte die bekannte „Markstipung“ ein, die durch das verheerende Treiben der Industriefirmen und ihrer Verbündeten, ferner durch die ungeliebte Politik der Regierung Anfangs April Schiffbruch erlitt. Konnte der Dollar bis auf 20 000 \times und darunter (tiefster Stand 18 000 \times am 16. Februar) gedrückt werden, so stieg er allmählich unter dem Einfluß der Spekulationen am 21. April auf 30 250 \times und überschritt bereits am 22. Mai mit 57 000 \times den höchsten Januarstand. Dann ging es mit der Mark in riesigen Schritten abwärts. Am 14. Juni überschritt der Dollar das erstmalig die Hunderttausend mit 108 000 \times , am 30. Juli die erste Million und am 9. Oktober die erste Milliarden. Die Fieberkurve der Mark zeigt folgendes Bild:

Table showing the value of one dollar in German marks from August 30 to October 30, 1923, with values ranging from 11 000 000 to 12 000 000 000.

Dann folgte das System des Zwangskaufes ohne Rücksicht auf die Notlage der Mark im Ausland ein. Einzelne Wörten, wie Basel, Zürich, Kopenhagen usw. stellten die Marknotierung ein. Die Folge waren teurer Einkauf der Ware im Ausland, die Bausparbank der Grund- oder Goldpreise. Nun achte man weniger auf den Markstand im Ausland als auf den amtlich festgesetzten Multiplikator, der für alle Waren, für die Verkaufsmittel usw. Gültigkeit hatte. Der Multiplikator betrug am 31. Oktober 16 Milliarden 13. November 200 Milliarden 1. November 75 „ 15. „ 800 „ 2. „ 75 „ 14. „ 600 „ 3. „ 100 „ 20. „ 1000 „ 7. „ 150 „

Der Reichsindex für die Lebenshaltung im Jahre 1923. (1913/14 = 1)

Table showing the Reichsindex for the cost of living in 1923, with columns for month, index value, and percentage change from the previous month.

Die vorstehende Tabelle zeigt in anderer Weise den tiefsten Marktwertfall im Jahre 1923. Bemerkenswert ist dazu, daß seit Ende Juli die Preissteigerungen sich geradezu überhörten und die Warenpreise allmählich nach Dollarfuß wechselten.

Goldrechnung in der Sozialversicherung.

Table showing the gold calculation for social security contributions, with columns for class, monthly contribution, and total contribution.

In der Invalidenversicherung werden die folgenden Lohnklassen gebildet:

Table showing the wage classes for invalid insurance, with columns for class, weekly earnings, and monthly contribution.

Die neuen Beitragsklassen mit den entsprechenden Beiträgen gelten in der Angestelltenversicherung vom 1. Januar 1924, in der Invalidenversicherung vom 31. Dezember 1923 an.

Selbsthilfe zur Belebung der Bautätigkeit.

Unter dieser Überschrift sendet uns Kollege W. Ellinger einen Aufsatz, worin er nach Schilderung der trostlosen Zustände auf dem Bauplatz und der Ausichtslosigkeit einer durchgehenden Beschäftigung dieser Art durch Staat oder Gemeinden zu dem Schluß kommt, daß die Arbeiterschaft den Wohnungsbau selbst in die Hand nehmen müsse.

Bauhüttenbetriebsverband Schlesien hat bereits im Herbst eine werkbefähigte Anleihe zur Herstellung von Ziegelfabriken aufgenommen, sammelt gleichfalls Spargelder schleier Arbeiter, um sie mit Hilfe einer werkbefähigten Sparkasse der Förderung des Wohnungsbauwesens dienlich zu machen.

Aus den Fachgruppen. Bau-Werkmeister.

Aus München wird uns folgendes berichtet: Am 1. Dezember abgehaltenen öffentlichen Bau-Werkmeisterversammlung war die Bezirksleitung unseres Bundes und des Böhmerbundes geladen und erschienen.

Feuerungs- und Schornsteinmauer.

Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband für Feuerungs- und Schornsteinbau über die Löhne für die Zeit vom 2. Januar an sind ergebnislos verlaufen.

Table showing wage rates for bricklayers and chimney masons in North and South Germany.

Wenn die Löhne in den Vororten endgültig festgesetzt sind, wird eine Neuverteilung erbeten müssen.

Glaier.

Werte Kollegen! Das alte Jahr 1923 ist mit seinen Enttäuschungen und Enttäuschungen ins Reich der Vergessenheit versunken. Das neue Jahr hat dem Proletariat durch vermehrte Arbeitslosigkeit neues Elend gebracht.

ettliche Prozente mehr oder weniger. In einigen Städten werden unsere Kollegen nach den Köpfen der Holzindustrie bezahlt, obwohl der Glaserberuf zum Baugewerbe gehört und in der Reichsstatistik auch dort geführt wird.

Die immer härter einsetzende wirtschaftliche Krise wurde leider dazu benutzt, die Sackel der Arbeiter in die Reihen der Arbeiterschaft zu tragen, durch politische Meinungsverschiedenheiten und persönliche Neidhaderie wurde die Einheitsfront des Proletariats zerstört.

Stundenlöhne (Goldbasis) im Glaserberuf im Dezember, soweit sie bis 8. Januar gemeldet wurden: Auerbach i. B. 58, Augsburg 60, Berlin 63, Bremen 60, Bremerhaven 58, Breslau 43, Cirmischlag 58, Dresden 50, Erfurt 48, Frankfurt a. M. 62, Frankfurt a. d. O. 45, Gleiwitz 50, Gotha 44, Halle 53, Hamburg 64 (im November 77), Jena 44, Königsberg i. Pr. 45, Leipzig 50, Lübeck 50, Magdeburg 50, Meerane 58, Mühlheim 60, Neudamm 53, Potsdam 40, Pößnitz 55, Regensburg 45, Reichenbach i. B. 58, Rostock 45, Schwerin 45, Stettin 53, Weimar 44, Zeitz 53.

Das ausbleibende Handwerk. Obwohl die besagten Innungshelben nicht genug über die ammanenden Forderungen der Gesellen schimpfen können, verhehlen sie dennoch ausgezeichnet, ihre Interessen zu wahren.

Gips- und Stukkature.

Aus Berlin wird mitgeteilt, daß der Verband der Baugeschäfte sowie die Bildhauer- und Stukkaturinnung Berlins den Tarifvertrag für das Stuck- und Gipsbaugewerbe, der bis zum 31. März dieses Jahres gültig ist, gekündigt hat.

Flotierer.

Der Wirtschaftsband des Flotiergewerbes in Deutschland hat durch seinen Syndikus, Reichsanwalt Ziegler in Dortmund auf Grund des § 12 der Verordnung über die Arbeitszeit den Tarifvertrag des Reichsarbeitsvertrages gekündigt, der die tägliche arbeitsfreie Arbeitszeit vorschreibt.

